



Ratzke & Ratzke
VERSICHERUNGSMAKLER GMBH

Privat- Haftpflicht- Versicherung (PHV)

Können Sie ausschließen, dass Sie oder Ihre Kinder einer anderen Person (unbeabsichtigt) jemals einen Schaden zufügen?

Eine Haftpflicht- Versicherung ist zweifellos die wichtigste freiwillige private Versicherung, die man benötigt. Sie kann die kleinen und großen Unfälle des Lebens nicht verhindern; die passieren uns, denn jeder ist irgendwann einmal unachtsam oder nachlässig oder einfach zu sorglos.

Wenn einem Anderen durch unser Verhalten ein Schaden zugefügt wird, dann mag unsere aufrichtige Entschuldigung eine freundliche und mitfühlende Geste sein, – für den Schaden haftbar gemacht werden wir trotzdem. Da ist dann nicht nur guter Rat teuer, denn je nach dem, was uns passiert ist – oder genauer: was wir da angestellt haben! –, sehen wir uns plötzlich mit Schadenersatzansprüchen konfrontiert, für die auch ein stattlicher Lotteriegewinn kaum ausreichen würde! Es ist ja nicht immer nur die hässliche Vase, die wir bei einem Besuch versehentlich umwerfen (und für deren derartige „Endverwertung“ uns alle Beteiligten eigentlich dankbar sein müssten!). Unsere hektische Welt bietet uns überreichlich Gelegenheit, horrenden Schäden zu verursachen. Und eine Sekunde der Unaufmerksamkeit, des Leichtsinns oder der Vergesslichkeit genügt...

Eine Privathaftpflichtversicherung lässt uns wieder etwas unbekümmerter in die Welt blicken, denn sie steht für uns ein, wenn wir für das einstehen müssen, was wir angerichtet haben. Da wird die hässliche Vase ersetzt – vermutlich durch eine noch hässlichere ... wir kennen doch unsere Bekannten! – und falls sich eine unserer Silvesterraketen verirrt und versehentlich des Nachbarn Häuschen in Schutt und Asche legt, sind wir nicht gleich finanziell ruiniert.

Für noch nicht einmal 20 Cent am Tag können wir uns natürlich nicht gegen alle hässlichen Vasen dieser Welt versichern. Aber wenn uns von denen mal eine zu Bruch geht, brauchen wir sie wenigstens nicht aus der eigenen Tasche zu ersetzen.

Wer ist versichert?

Versichert sind der Versicherungsnehmer als Privatperson, der Ehepartner (nicht-eheliche Lebenspartner können in den Vertrag eingeschlossen werden), schulpflichtige Kinder und volljährige unverheiratete Kinder bis zum Abschluss der 1. Ausbildung (einschließlich Lehre / Studium bis zu einem bestimmten Alter, meist bis zum 27. Lebensjahr) gegen Schadenersatzforderungen Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts.

Welche Risiken sind versichert? ... und welche nicht?

Die alte Binsenweisheit „Alle billigen Versicherungen sind noch zu teuer, wenn sie im Ernstfall nicht für Sie eintreten!“ gilt insbesondere für die Privat- Haftpflicht- Versicherung. Deshalb wollen wir uns mit dem Versicherungsumfang, also mit den Risiken, die sie abdeckt, und den Risiken, die sie ausdrücklich nicht abdeckt, etwas ausführlicher beschäftigen.

Als Privatperson können Sie in unterschiedlichen Lebensbereichen ganz unterschiedliche Funktionen innehaben. Die Privat- Haftpflicht- Versicherung schützt Sie in diesen Funktionen „im Allgemeinen“, aber der Deckungsumfang für fast jede dieser Funktionen ist eingeschränkt. In der Regel sind nur Personen- und Sachschäden versichert, Vermögensschäden nicht.

versichert

- Familienvorstand, z.B. in der Funktion als Aufsichtspflichtiger für Minderjährige
- Inhaber (Eigentümer, Mieter) selbst genutzter Wohnungen und Einfamilienhäuser, z.B. in der Funktion als Streu- und Räumungspflichtiger
- Verkehrsteilnehmer, z.B. als Fußgänger und Radfahrer
- Sportler, z.B. als Schachspieler oder Synchronschwimmer
- Halter zahmer Haustiere (einschließlich Katzen)
- Reiter *fremder* Pferde und Hüter *fremder* Hunde
- Besitzer und Führer von Schlauch- und Ruderbooten und Benutzer *fremder* Surfbretter
- Bauherr oder Bauunternehmer bis zu einer bestimmten Bausumme (meistens € 25.000)
- Waffenbesitzer

nicht versichert

- aber als Mieter nicht gegen Verschleiß- und Abnutzungsschäden
- aber nicht als Führer eines versicherungspflichtigen Fahrzeugs, z.B. eines Kfz
- aber nicht als Boxer, Ringer oder Rennfahrer und auch nicht als Jäger
- aber nicht als Hunde- oder Pferdehalter, egal wie zahm Ihre Tiere sind
- aber eben *nicht* als Halter der eigenen
- aber die Benutzung *eigener* Surfbretter ist bei vielen Versicherern *nicht* mitversichert; eigene Segel- oder Motorboote sind es bei keinem Versicherer
- aber über die vereinbarte Summe hinaus brauchen Sie eine Bauherren- Haftpflicht- Versicherung
- aber nicht bei der Jagd und natürlich nicht bei privaten Beschäftigungen, die illegal sind

Die Beispiele zeigen, dass die Privat- Haftpflicht- Versicherung insbesondere in den Bereichen eingeschränkt ist, die nur für bestimmte Versicherungsnehmer relevant sind und für die es spezielle Haftpflicht- Versicherungen gibt: nicht jeder hält sich Pferde, nimmt in seiner Freizeit an Radrennen teil oder geht auf die Jagd.

Was ist in der Privat- Haftpflicht- Versicherung generell nicht versichert?

Um es noch einmal zu betonen: bei der PHV geht es um die „üblichen“ Gefahren des täglichen Lebens, nicht um berufliche, dienstliche o.ä. Risiken.

Nicht versichert sind

- vorsätzlich verursachte Schäden sind selbstverständlich nicht versichert
- Eigenschäden und Schäden an Sachen Mitversicherter; die zerbrochene Vase der wertvollen Gattin müssen Sie selbst ersetzen und dass es wirklich unabsichtlich geschah, müssen Sie ihr auch selbst erklären
- ausgeliehene und gemietete Sachen werden wie Eigentum behandelt, fallen also unter Eigenschäden; Schäden an unbefugt genommenen Sachen – wenn Sie sich z.B. das Fahrrad eines Freundes ohne sein Wissen „ausborgen“ und zu Schrott fahren – werden auch nicht ersetzt
- Gefälligkeitsschäden durch leichte Fahrlässigkeit; Beispiel: ein Freund hilft beim Umzug, will etwas im Bad montieren, bohrt ein Loch in die Wand und trifft die Wasserleitung; die Leitung muss repariert werden; die PHV des Freundes zahlt nicht, da bei Schäden aus Gefälligkeitshandlungen ein stillschweigender Haftungsausschluss bei leichter Fahrlässigkeit besteht; bei grober Fahrlässigkeit würde die Versicherung zahlen (so seltsam das klingen mag!)
- nicht-private Risiken, also etwa berufliche Gefahren oder auch ehrenamtliche Tätigkeiten z.B. im Sportverein; dafür gibt es jeweils eigene Haftpflicht- Versicherungen (Berufs-, Dienst-, Vereins- Haftpflicht etc.)
- vertragliche Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer, die über die gesetzlich vorgeschriebene Haftung hinausgehen, z.B. individuell getroffene Vereinbarungen bei Vertragsabschluss

- ungewöhnlich gefährliche Beschäftigungen als Privatperson; was das ist, ist Auslegungssache: so haben Gerichte entschieden, dass Schießübungen mit einem Luftgewehr ein alltägliches Risiko darstellen, das Herstellen und Transportieren von Molotow-Cocktails dagegen nicht (sehen wir einmal davon ab, dass deren zweckbestimmte Verwendung ohnehin strafbar ist)
- der Gebrauch von Fahrzeugen, für die Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht besteht (Kfz, Motorboote, Segelflugzeuge etc.)

Zu beachten: Was genau eingeschlossen und was ausgeschlossen ist, kann von Versicherer zu Versicherer unterschiedlich sein. Um sich Gewissheit zu verschaffen, hilft da nur der Blick ins Vertrags- und Bedingungsmerkmal (AHB) oder die gezielte Nachfrage beim Versicherer. Da diese Vertragsgrundlagen außerdem über die Zeit den sich verändernden Bedürfnissen angepasst werden, sind die Aufzählungen der Ein- und Ausschlüsse oben wie auch die nun folgende der Deckungserweiterungen als „beispielhaft“ zu verstehen!

Deckungserweiterungen

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers lassen sich – gegen entsprechend angepasste Prämie – bei den Versicherern einige Risiken zusätzlich versichern; was natürlich nur sinnvoll ist, soweit sie im „Standardpaket“ des jeweiligen Versicherers nicht bereits enthalten sind.

- Schäden durch häusliche Abwasser (sind in neueren Policen meist schon enthalten)
- Schäden durch Allmählichkeitsschäden; das sind Schäden durch die schleichende Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit etc. (sind in neueren Policen meist schon enthalten)
- vorübergehender Auslandsaufenthalt
- Mietsachschäden; ausgeschlossen bleiben Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung
- Gefälligkeitsschäden (in neueren Policen eingeschlossen, oft mit einer Selbstbeteiligung)
- deliktunfähige Kinder (bei einigen Versicherern bereits eingeschlossen); Kinder unter sieben Jahren sind „deliktunfähig“, d.h. sie können für das, was sie angestellt haben, nicht zur Verantwortung gezogen werden. Zwischen dem 7. und dem 18. Lebensjahr haften Kinder nur dann für Schäden, wenn sie „Einsicht“ in ihr Handeln hatten, also die schädlichen Folgen ihres Handelns beurteilen konnten. Bei Verkehrsunfällen beginnt die eingeschränkte Deliktfähigkeit erst ab dem 10. Lebensjahr. Wenn die lieben Kleinen etwas angestellt haben und den Eltern keine Verletzung der Aufsichtspflicht vorgeworfen werden kann, beruft sich der Versicherer auf die Deliktunfähigkeit der Kinder und verweigert die Leistung. Der Geschädigte bleibt auf seinem Schaden sitzen. Da sich manche Eltern in jedem Fall moralisch für die Schandtaten ihrer Sprößlinge verantwortlich fühlen, können sie mit dieser Deckungserweiterung den Versicherer zur Leistung auch bei deliktunfähigen Kindern verpflichten. Das ist gut fürs eigene Gewissen und der Freundes- und Bekanntenkreis kann auch bei sehr lebhaften Kindern stabil bleiben. Zu leger sollte man die Aufsicht dennoch nicht handhaben: für ein einfallreiches Kind sind die Deckungssummen (zwischen ca. € 2.500–10.000) keine wirkliche Herausforderung!
- das Abhandenkommen fremder Schlüssel; gemeint sind private Schlüssel, nicht solche, die wir aus beruflichen Gründen bei uns haben (bzw. nach Verlust gerade nicht mehr bei uns haben...)
- Surfbretter; je verbreiteter dieser Sport wurde, um so mehr Versicherer haben auch die Benutzung eigener Surfbretter ins „Standardpaket“ aufgenommen
- nicht gewerbsmäßige Tätigkeit als Tagesmutter (auch gegen Entgelt); in neueren Policen bereits mitversichert: gesetzliche Haftpflichtansprüche für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden
- Haftpflicht aus Gewässerschäden; bei manchem Versicherer mitversichert: die private Nutzung von Anlagen bis 5.000 l/kg; dann entfällt die Gewässerschaden- Haftpflicht- Versicherung für den Heizöltank im Einfamilienhaus, falls in der Anlage nicht größere Mengen auf Jahre hinaus gebunkert werden
- Forderungsausfall

Für Haftpflicht- Versicherungen untypisch, da sie „Eigenschäden“ versichert: Eine Ausfalldeckung für den Fall, dass Sie als Geschädigter Ihre Schadenersatzansprüche nicht durchsetzen können. Das kann leichter passieren, als einem lieb sein kann: Der Schädiger verfügt nur über geringe finanzielle Mittel und ist nicht versichert. (Anmerkung: über ein Drittel der deutschen Haushalte ist nicht haftpflichtversichert!). Oder der Schädiger ist haftpflichtversichert, hat aber vorsätzlich gehandelt, so dass sein Versicherer die Leistung verweigert. Eine Deckungserweiterung, die Forderungsausfall einschließt, kann also durchaus sinnvoll sein. Sie hat aber diverse Einschränkungen: die Zwangsvollstreckung gegen den Schädiger muss erfolglos gewesen sein; die Forderung muss eine bestimmte Mindesthöhe haben (ca. € 2.500–5.000); es muss sich ggf. um Schäden handeln, für die eine Privat- Haftpflicht- Versicherung

eingetreten wäre, wenn sie der Schädiger gehabt hätte; die Deckungssummen der Forderungs- Ausfall-Versicherung sind deutlich niedriger als die Ihrer PHV. Bei manchem Versicherer kommt sogar noch die Bedingung dazu, dass der Schädiger seinen Wohnsitz in Deutschland haben muss. – Fazit: Bei unseren potenziellen Schädigern sollten wir unbedingt darauf achten, dass es sich um wohlhabende, privatversicherte Deutsche mit festem Wohnsitz handelt, damit wir auf der sicheren Seite der Schadenregulierung sind.

Darüber hinaus gehende Risiken sind nicht mehr über Erweiterungen der Privat- Haftpflicht- Versicherung abzudecken, sondern über spezifische Haftpflicht- Versicherungen des jeweiligen Bereichs, also etwa Jagd- oder Wassersportfahrzeug- oder Tierhalter- Haftpflicht.

Ereignisse, die Einfluss auf die PHV haben können

Zuerst die freudigen Ereignisse

- **Partnerschaft: der Anfang**
Zwei Personen geeigneten Geschlechts schließen sich zu einer Lebens- (naja, mittel- bis längerfristigen) Partnerschaft zusammen und gründen einen gemeinsamen Haushalt. Wenn beide eine Privat- Haftpflicht- Versicherung besitzen, ist eine davon (nicht von den Personen, von den Versicherungen!) überflüssig und kann gekündigt werden. Bei nicht-ehelichen Gemeinschaften muss die Mitversicherung des Partners extra beantragt werden.
Bei ehelichen Gemeinschaften ist der Partner in die verbleibende PHV automatisch eingeschlossen; es sei denn, es handelt sich um einen Single- Vertrag. Dann muss der Versicherer informiert werden und die günstige Single-Prämie ist futsch.
Laut Versicherungsvertragsgesetz bleibt bei Doppelversicherung der ältere Vertrag bestehen. Wollen Sie also zum ersten Tag im gemeinsamen Haushalt die überzählige Privat- Haftpflicht- Versicherung kündigen, müssen Sie den jüngeren Vertrag kündigen. Aber Vorsicht! Der ältere Vertrag ist meistens der ungünstigere: niedrigere Deckungssummen, geringerer Versicherungsumfang, schlechtere Bedingungen und womöglich erheblich höhere Prämie. Da kann es sinnvoller sein, den jüngeren Vertrag beizubehalten, die Doppelversicherung für eine gewisse Zeit in Kauf zu nehmen und regulär zur nächsten Hauptfälligkeit zu kündigen.
- **Die Kinder heiraten**
und sind nicht mehr mitversichert! Auch, wenn sie noch minderjährig sind und auch, wenn sie sich noch in der Erstausbildung befinden! Die frisch Verheirateten brauchen schnell eine eigene Privat- Haftpflicht- Versicherung!
Ausnahme: falls, erstens, Ihr Versicherer eine PHV anbietet, die pauschal alle im Haushalt lebenden Personen versichert und falls, zweitens, das junge Paar weiterhin in Ihrem Haushalt lebt, dann ist es mitversichert. Wohnt es z.B. in der Einliegerwohnung Ihres Hauses, dann gilt das als eigener Haushalt und die jungen Leute müssen sich selbst versichern.
- **Die Kinder werden volljährig,**
leben aber weiterhin in Ihrem Haushalt und befinden sich noch in der Ausbildung? Dann sind sie auch weiterhin in der PHV bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mitversichert, sofern sie nicht heiraten.

Ereignisse, die positiv oder negativ sein können

- **Umzug**
Teilen Sie dem Versicherer Ihre neue Adresse mit. Mehr ist nicht nötig.
Umzug ins Ausland: Fragen Sie Ihren Versicherer, ob auch dort Versicherungsschutz besteht oder ob Sie eine Deckungserweiterung brauchen.
- **Risikoerhöhung, Risikowegfall**
Betroffen sind solche Beispiele, wie wir sie unter dem Stichwort „Deckungserweiterungen“ bereits behandelt haben. Was Risikoerhöhung und Risikowegfall im konkreten Einzelfall ist, hängt vom Deckungsumfang der Police ab. Nehmen wir an, es ist eine ältere Police, in der eigene Surfbretter noch nicht eingeschlossen, aber auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Dann ist der Erwerb eines Surfbretts eine Risikoerhöhung. Das Surfbrett melden Sie dem Versicherer bei der nächsten Fälligkeit. Bis dahin ist das Surfbrett über die sogenannte Vorsorgeversicherung stillschweigend in ihrer PHV eingeschlossen. Dann warten Sie gefasst auf den Nachtrag zur Police (Vertragsänderung: „Einschluss Surfbretter“) und die beiliegende Prämienerrhöhung. Die neue Prämie wird ab Eintritt des Risikos

(hier: Erwerb des Surfbretts) berechnet, nicht erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie es gemeldet haben. Die stillschweigende Deckungserweiterung war zwar vorsorglich, aber nicht kostenlos! – Und wenn Sie dem Versicherer das neue Surfbrett verschweigen? – Dann ist dessen Benutzung durch Sie ggf. auch nicht versichert.

Und wenn Surfbretter in Ihrem PHV-Vertrag eingeschlossen sind? – Dann gehen Sie gut versichert an den Strand und surfen. Oder wozu haben Sie das neue Brett gekauft?

Zu den unerfreulichen Ereignissen

- Partnerschaft: das Ende

Nicht-eheliche Partner: Der Versicherungsnehmer lässt den Ex-Partner aus seinem Vertrag ausschließen oder gleich durch den neuen Partner (falls zur Hand) ersetzen. Das ist die optimistische Variante. Pessimisten erkundigen sich beim Versicherer erstmal nach dem Single-Tarif. Der bis dahin mitversicherte und nunmehr Ex-Partner braucht jetzt eine eigene PHV und wählt – je nach Temperament – die optimistische oder pessimistische Variante.

Scheidung: Wer seine Partnerschaft ehemals auch noch standesamtlich besiegeln ließ, gewinnt als „nur“ Mitversicherter mit der Scheidung die Freiheit für einen neuerlichen Bund fürs Leben, verliert aber seinen Privat- Haftpflicht- Schutz und muss nun selbst dafür sorgen. Die Varianten sind die selben wie bei den nicht-ehelichen Partnerschaften: Single-PHV oder Normal-PHV mit oder ohne Einschluss des jeweils aktuellen Lebenspartners. Die Kinder aus der (oder den) vorherigen Ehe(n) bleiben bei den Eltern mitversichert, unabhängig davon, bei welchem Elternteil sie wohnen.

- Ableben des Versicherungsnehmers

Mit dem Tod des VN endet auch dessen gesetzliche Haftpflicht; rechtlich ist er nun nicht mehr zu belangen und stellt versicherungstechnisch kein Risiko mehr dar. Doch mit dem Tod endet nicht alles, jedenfalls nicht die Privat- Haftpflicht- Versicherung. Und die hinterbliebenen Mitversicherten, soweit es sich um den Ehepartner und/oder unverheiratete Kinder handelt, bleiben versichert; bis zur nächsten Fälligkeit. Wird die Prämie bezahlt, geht der Vertrag auf die (den) Witwe(r) über; andernfalls erlischt der Vertrag.

Besonderheiten

Die PHV ist bei den meisten Versicherern mit vielen anderen Haftpflicht- Versicherungen kombinierbar, so z.B. mit einer Berufs-, Dienst- oder Amts- Haftpflicht- Versicherung, einer Tierhalter- Haftpflicht, einer Gewässerschaden- Haftpflicht etc. Dabei ist zu beachten, dass für die Mitversicherung von Personen nur der Anteil der Privat- Haftpflicht- Versicherung gilt. Wenn Sie z.B. eine kombinierte Privat- und Berufs- Haftpflicht- Versicherung haben, dann ist Ihr ebenfalls berufstätiger Ehepartner nur privathaftpflichtversichert. Für seine Berufs- Haftpflicht muss er selbst sorgen. Fällt eines der kombinierten Risiken weg, so ist das dem Versicherer mitzuteilen, damit er es aus dem Vertrag ausschließen und die Prämie entsprechend reduzieren kann. Der PHV- Vertrag läuft dann mit vermindertem Deckungsumfang weiter.